

Reglement über die Vermietung und Benutzung der Räumlichkeiten in Muri

Einleitung

Wir möchten als Kirchgemeinde den Glauben leben, die christliche Tradition weiterführen und weitergeben. Unsere Angebote sollen in der Gesellschaft einen Unterschied machen und Teil unserer Gastfreundschaft sein.

Unter Gastlichkeit verstehen wir die Bereitschaft, anderen Menschen Raum, Zeit und Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Allgemeines

- 1a) Jede Person ist in unseren Räumen willkommen. Wir erwarten Respekt für unsere Werte.
- 1b) Anlässe mit menschenverachtenden und diskriminierenden Inhalten sind nicht zugelassen.

2. Anfragen und Vermietung

- 2a) Interessierte richten ihre Anfrage an die Reformierte Kirche Muri Sins, Sekretariat Maiholzstrasse 24, 5630 Muri, 056 664 11 40, info@ref-muri-sins.ch. Die Anfrage muss in der Regel bis drei Wochen vor dem Anlass vorliegen. Die Räume können höchstens ein Jahr im Voraus reserviert werden.
- 2b) Personen, die unsere Räume mieten, bezeichnen mit der Anmeldung eines Anlasses eine verantwortliche erwachsene Person. Diese ist für die Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber der Reformierten Kirche Muri Sins sowie für Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung verantwortlich.
- 2c) Die Person, die unsere Räume mietet, ist verpflichtet, den Zweck des Anlasses, die Obergrenze der erwarteten Anzahl Personen sowie die Dauer des Anlasses verbindlich bekannt zu geben.
- 2d) Über die Vermietung für (kirchenexterne) Anlässe entscheidet die Raumkommission. Sie richtet sich bei ihren Entscheiden nach den oben erwähnten Grundsätzen (vgl. Abschnitt 1). Sie kann ihre Zusage widerrufen, wenn sich die Angaben zum Anlass als falsch erweisen, oder wenn sich anderweitig herausstellt, dass der Anlass den Grundsätzen widerspricht.
- 2e) Die Mieterschaft erhält für die Benützung der Räume eine schriftliche Bewilligung. In dieser wird auch die Benützungsgebühr (siehe unten) festgelegt.

3. Benutzungsregeln

- 3a) **Übergabe und Abnahme:** Für die Aufsicht über die Räume sowie das Auf- und Abschliessen ist die Sigristin oder der Sigrist zuständig. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten. Sie übergibt die Räume und nimmt sie wieder ab. Die mietende Person ist gebeten, mindestens drei Tage im Voraus mit der Sigristin Kontakt aufzunehmen, um die Einzelheiten der Übergabe und Abnahme zu regeln.
- 3b) **Rauchen:** in den Räumen ist das Rauchen nicht gestattet.
- 3c) **Lärm:** Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Auf die Ruhebedürfnisse der Nachbarschaft ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch im Aussenbereich und beim Verlassen der Räume (z.B. Vermeiden von Musik und Diskussionen auf dem Vorplatz, Rücksicht beim Wegfahren mit Autos etc.). Die Lautstärke von Musikanlagen ist entsprechend zu begrenzen.
- 3d) **Parkplätze:** Autos sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
- 3e) **Dekorationen:** Dekorationen vor und in der Kirche sind nur nach Absprache mit der Sigristin bzw. dem Sigrist erlaubt. Beim Anbringen von Dekorationen dürfen Gebäude und Mobiliar nicht beschädigt werden. Nägel, Heftklammern o.a. sind nicht gestattet.
- 3f) **Böden:** Bei Veranstaltungen, die starke Verschmutzungen zur Folge haben, sind die Böden durch die mietenden Personen abzudecken. Ob eine Abdeckung zu verwenden ist, entscheidet die Sigristin / der Sigrist abschliessend.
- 3g) **Brandschutz:** Die Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sind zu beachten. Es darf kein offenes Feuer entfacht werden. Kerzen sind nur mit Windschutz bzw. Glasschirm erlaubt. Die Ausgänge und die Zufahrten zu den Gebäuden müssen frei bleiben.
- 3h) **Abgabe:** Die Räume müssen in gereinigtem Zustand (Böden besenrein) verlassen werden (einschliesslich Küche und Geschirr). Sämtlicher Abfall muss mitgenommen werden. Entsteht ein zusätzlicher Reinigungsaufwand, so wird dieser in Rechnung gestellt.
- 3i) **Schäden:** Schäden aller Art sind der Sigristin bzw. dem Sigrist bei der Abgabe zu melden und werden in Rechnung gestellt.
- 3j) **Für die Benutzung der unteren Räume gilt:** Bei einer kurzfristigen, unvorhergesehenen Benutzung der Kirche (zum Beispiel für eine Abdankung) wird die Kirche Muri Sins die mietende Person benachrichtigen. Die Kirche Muri Sins bittet in diesem Fall um Rücksicht.

4. Gebühren

Die Räume werden nach einem mehrstufigen Tarif vermietet:

- 4a) Veranstaltungen und Gruppierungen der Reformierten Kirche Muri Sins sowie der Landeskirche Aargau können die Räume kostenlos benützen.
- 4b) Für gemeinnützige Veranstaltungen, für private Anlässe von Mitgliedern der Ref. Kirche Muri Sins und für Anlässe von Vereinen und Parteien aus dem Gebiet der Ref. Kirche Muri Sins wird eine reduzierte Benutzungsgebühr verrechnet. Im Zweifelsfall entscheidet die Raumkommission über die Gewährung des vergünstigten Tarifs.
- 4c) Für alle übrigen Anlässe gilt die allgemeine Benutzungsgebühr (Standard-Tarif).

Räume und Zusatzleistungen*	4b) Reduzierter Tarif für gemeinnützige Anlässe, Mitglieder Ref. Kirche Muri Sins etc.	4c) Übrige Anlässe (Standard-Tarif)	Bemerkungen
Kirche	180.--	360.--	
Kirchgemeindesaal + Foyer	120.--	240.--	
Unterrichtszimmer	60.--	120.--	
Küche + Foyer	60.--	120.--	
Foyer (bei Alleingebrauch)	60.--	120.--	
Pikett: bei Einsatz (je Std.)	45.--	45.--	Nur bei Einsatz
Reinigung (je Std.)	45.--	45.--	Nach Aufwand inkl. Vorgespräch

*) Die Aussenanlagen werden nicht alleine vermietet, ihr Gebrauch setzt die Miete von Räumen voraus.

- 4e) Beim reduzierten Tarif (4b) gelten bei häufiger Benutzung folgende Tarife:

10-19 Belegungen pro Jahr: 75% des normalen Tarifs

Ab 20 Belegungen pro Jahr: 50% des normalen Tarifs

- 4f) Bei Annullationen nach erteilter schriftlicher Bewilligung werden Fr. 50.- für Umtriebe in Rechnung gestellt.
- 4g) Eine Stunde Aufwand für die Sigristin / den Sigristen ist im Mietpreis inbegriffen, alle darüber hinaus gehenden Arbeitsleistungen durch die Sigristin / den Sigristen werden verrechnet.

5. Schlussbestimmungen

5a) Die mietende Person haftet für alle Verluste, Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und deren Umgebung, die durch ihn oder durch Teilnehmende des Anlasses verursacht werden. Sie ist für die Sicherheit der Teilnehmenden für die Dauer dieses Anlasses verantwortlich.

5b) Die Bestimmungen dieses Reglements sind Bestandteil des Mietvertrags.

5c) Das Reglement tritt auf 17.5.2017 in Kraft; letzte Aktualisierung per 22.10.2025

Muri, den 22. Oktober 2025